

Stadt Bruck a. d. Mur

"Richtlinien für die Förderung von Sonnenkollektoren"

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.2.2009

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Bruck a. d. Mur gewährt als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse an private Haushalte, gemeinnützige Vereine und Landwirtschaften, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trocknungsanlagen auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlage erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- 2.) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bruck a. d. Mur gewährt werden.
- 3.) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt wenn,

1. es sich bei dem Objekt um Gebäude handelt, das entsprechend der Steiermärkischen Bauordnung errichtet wird/wurde.
2. alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen, zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
3. die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zu optimalen Nutzung der eingestrahltten Sonnenenergie entspricht,
4. die Solaranlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - a) die errichtete Solaranlage nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen
 - b) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
 - c) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder eine von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 3

Förderungswerber

- a) Gebäudeeigentümer
- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber
- d) Hauptmieter
- e) Pächter
- f) dingliche Nutzungsberechtigte
- g) Wohnbauträger und Contractor

§ 4

Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde (Anträge liegen auf) einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von
 - * einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagenbefugten Personen oder
 - * einem durch die Rechtsabteilung 7 ernannten Selbstbaugruppenleiter (zum Beispiel ARGE Erneuerbare Energie, ÖAR), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird, oder
 - * einer von der Rechtsabteilung 7 in Absprache mit dem Landesenergieverein beauftragten Person;
 - b) Foto der Anlage
- (2) Für Mehrfamilienwohnbauten kann die Antragstellung vor Fertigstellung der Anlage eingebracht werden. Dem Antrag sind Planungsunterlagen einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Personen beizufügen. Nach Fertigstellung sind die weiteren unter Absatz 2 genannten Unterlagen nachzureichen, sowie der Nachweis über die zuerkannte Höhe der Landesförderung.

§ 5

Höhe des Zuschusses

- 1.) Pro Quadratmeter neu installierter Kollektorfläche kann ein Zuschuss von 50 Euro (bei Vakuumröhrenkollektoren von 100 Euro) gewährt werden.
- 2.) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage werden neue Sonnenkollektoren mit 50 Euro pro m² gefördert.
- 3.) Die Förderungsgrenze beträgt für Solaranlagen jeweils max. 1.000 Euro bzw. im Geschosswohnbau jeweils 500 Euro pro Haushalt.
- 4.) Für die Berechnung wird immer die Aperturfläche (ohne Rahmen, Halterungen) herangezogen.

§ 6

Berechnung, Zusicherung und Enderledigung

- (1) Zur Berechnung wird die von der Gemeinde bestätigte Aperturfläche in Quadratmeter herangezogen.
- (2) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit dem Tage Ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Richtlinien verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger

Kundgemacht am:

Abgenommen am: